AGB

Allgemeine Geschäfts-bedingungen.

der Pabeschitz Computer Consulting GmbH für Unternehmensberatung, Interim Management, IT-Projektmanagement, KI-Beratung, Softwareentwicklung, Websites, Hosting und Betreuung.

Fassung 1.1 · 1. November 2026

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Pabeschitz Computer Consulting GmbH, Ringofenstraße 7/5, 2333 Leopoldsdorf, FN 531928 y („pc-consulting“), und ihren Auftraggebern über Leistungen in den Bereichen Unternehmensberatung, Interim Management, Programm- und Projektleitung, Coaching, KI-Beratung und KI-Implementierung, Softwareentwicklung und Software-Modernisierung, Websites, Hosting, Betrieb, Wartung und Support (gemeinsam „Leistungen“). Sie gelten auch für Leistungen, die unter der Marke **thinkai** (thinkai.at) erbracht werden.

1.2 Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass auf sie nochmals ausdrücklich hingewiesen werden muss.

1.3 Maßgeblich ist die im Angebot bezeichnete Fassung, die dem Angebot als datiertes PDF beigelegt oder dort verlinkt ist; fehlt eine solche Bezeichnung, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Die aktuelle Fassung ist unter pc-consulting.at/agb abrufbar; frühere Fassungen werden auf Anfrage übermittelt.

1.4 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Verträge mit Verbrauchern schließt pc-consulting nur auf Grundlage gesonderter, ausdrücklich vereinbarter Bedingungen ab; diese AGB gelten dafür nicht.

1.5 Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn pc-consulting ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Eines gesonderten Widerspruchs bedarf es nicht; das gilt auch, wenn pc-consulting in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen erbringt.

1.6 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

a. das Angebot bzw. der Einzelvertrag samt Leistungsbeschreibung,

b. gesonderte Vereinbarungen, insbesondere eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (§ 7.5) oder eine DORA-Vereinbarung (§ 5.7),

c. diese AGB,

d. die dispositiven gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote von pc-consulting sind für die darin genannte Frist verbindlich, ohne Angabe einer Frist für 30 Tage ab Angebotsdatum. Danach ist pc-consulting an das Angebot nicht mehr gebunden. Im Angebot genannte Starttermine und Verfügbarkeiten gelten nur bei Annahme innerhalb dieser Frist.

2.2 Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots in Textform (Unterschrift, E-Mail oder elektronische Signatur) zustande, spätestens jedoch, wenn pc-consulting auf Wunsch des Auftraggebers mit der Leistungserbringung beginnt.

2.3 Kostenschätzungen sind unverbindliche Kostenvoranschläge im Sinne des § 1170a Abs. 2 ABGB, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Zeichnet sich eine beträchtliche Überschreitung ab, zeigt pc-consulting dies dem Auftraggeber unverzüglich an. Unabhängig davon informiert pc-consulting bereits, sobald eine Überschreitung um mehr als 10 % absehbar ist.

2.4 Erstgespräche und eine erste Einschätzung der Situation sind unverbindlich und unentgeltlich, sofern nicht vorab anders vereinbart.

§ 3 Leistungsumfang und Art der Leistung

3.1 Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem Angebot bzw. der Leistungsbeschreibung. Zusagen, die darüber hinausgehen, bedürfen der Textform.

3.2 Ob eine Dienstleistung oder ein Werk geschuldet ist, richtet sich nach dem Inhalt des jeweiligen Auftrags. Beratung, Interim Management, Programm- und Projektleitung, Coaching, Workshops, Schulungen und Support sind in der Regel Dienstleistungen: pc-consulting schuldet deren sorgfältige und fachkundige Erbringung, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg. Wird ein bestimmtes Ergebnis beauftragt – etwa eine funktionsfähige Website oder Software –, gelten dafür die Bestimmungen über Werkleistungen (§§ 9 und 12). Die Abnahmekriterien sollen im Angebot festgelegt werden.

3.3 Wird ein agiles Vorgehen vereinbart, werden Ziele und Anforderungen gemeinsam iterativ (z. B. in Sprints anhand eines priorisierten Backlogs) konkretisiert. Die Abrechnung erfolgt dann nach Aufwand; ein Festpreis gilt nur, wenn er ausdrücklich vereinbart ist.

3.4 Änderungs- und Erweiterungswünsche (Change Requests) teilt der Auftraggeber in Textform mit. pc-consulting prüft ihre Auswirkungen auf Aufwand, Termine und Entgelt und unterbreitet ein Nachtragsangebot. Bis zur Einigung wird auf Grundlage des bestehenden Vertrags weitergearbeitet. Ein erheblicher Prüfaufwand kann nach Aufwand verrechnet werden.

3.5 pc-consulting ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung qualifizierter Mitarbeiter und Subunternehmer zu bedienen; die Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber bleibt bei pc-consulting. Ist die persönliche Leistungserbringung durch eine bestimmte Person vereinbart (insbesondere bei Interim-Mandaten), ist deren Ersatz nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

3.6 Soweit nicht anders vereinbart, bestimmt pc-consulting Methode, Werkzeuge, Arbeitszeit und Arbeitsort selbst. Die Parteien gestalten die Zusammenarbeit so, dass pc-consulting und ihre Mitarbeiter nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert sind und nicht seiner Dienst- und Fachaufsicht unterliegen. Es soll weder ein Arbeitsverhältnis noch eine Arbeitskräfteüberlassung im Sinne des AÜG begründet werden; maßgeblich dafür ist die tatsächliche Durchführung.

3.7 pc-consulting erbringt keine Rechts-, Steuer- oder Wirtschaftsprüfungsberatung. Wo solche Fragen berührt sind, weist pc-consulting darauf hin; die Prüfung durch entsprechende Berufsträger obliegt dem Auftraggeber.

§ 4 Interim Management

4.1 Bei Interim-Mandaten übernimmt pc-consulting Durchführungsverantwortung im Rahmen des vereinbarten Mandats und der vom Auftraggeber eingeräumten Befugnisse. Der Auftraggeber legt Ziele, Rahmenbedingungen und Befugnisse fest; die Art der Durchführung obliegt pc-consulting.

4.2 Die Übernahme einer Organfunktion (z. B. Geschäftsführung, Vorstand, Prokura) oder einer vergleichbaren Leitungsfunktion mit Außenwirkung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. In diesem Fall stellt der Auftraggeber sicher, dass

a. vor Beginn der Organtätigkeit eine D&O-Versicherung mit angemessener Deckungssumme besteht, die den Interim Manager als versicherte Person einschließt, während des gesamten Mandats aufrecht bleibt und eine Nachmeldefrist von mindestens fünf Jahren vorsieht; ein Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen,

b. der Interim Manager im gesetzlich zulässigen Umfang von Ansprüchen Dritter sowie der Gesellschaft aus seiner Organtätigkeit freigestellt wird, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen; zwingende Haftungsbestimmungen, insbesondere zum Schutz von Gläubigern, bleiben unberührt,

c. bei ordnungsgemäßer Mandatsführung über die Entlastung zeitnah beschlossen wird und die Abberufung samt Löschung im Firmenbuch unverzüglich nach Mandatsende auf Kosten des Auftraggebers veranlasst wird.

4.3 Vor Übernahme einer Organfunktion prüfen die Parteien die konkrete Haftungssituation (z. B. wirtschaftliche Lage, Versicherungsschutz, Ressortverteilung) gesondert. Die Regelungen in § 4.2 ersetzen diese Prüfung nicht.

4.4 Die zeitliche Verfügbarkeit (z. B. Tage pro Woche, Präsenz vor Ort) wird im Angebot festgelegt. Abwesenheiten werden rechtzeitig abgestimmt. Bei unvorhergesehener Verhinderung informiert pc-consulting den Auftraggeber unverzüglich und stimmt eine Überbrückung bzw. Vertretung ab.

4.5 pc-consulting berichtet regelmäßig und transparent über Status, Risiken und Entscheidungsbedarf – in der vereinbarten Form, mangels Vereinbarung mindestens einmal monatlich.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber stellt rechtzeitig und unentgeltlich alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Zugänge und Berechtigungen bereit, benennt entscheidungsbefugte Ansprechpartner und stellt bei Tätigkeit vor Ort einen geeigneten Arbeitsplatz samt Infrastruktur zur Verfügung. Für Tests stellt er geeignete Testdaten und Testumgebungen bei.

5.2 pc-consulting darf auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftraggeber stammenden Informationen vertrauen und ist zu deren Überprüfung nicht verpflichtet, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

5.3 Der Auftraggeber ist für die regelmäßige, dem Stand der Technik entsprechende Sicherung seiner Daten und Systeme verantwortlich, insbesondere vor Eingriffen wie Migrationen, Updates oder Fernwartung, es sei denn, die Datensicherung ist ausdrücklich als Leistung von pc-consulting vereinbart.

5.4 Der Auftraggeber gewährleistet, dass er über die erforderlichen Rechte an allen beigestellten Materialien (z. B. Texte, Bilder, Logos, Daten, Software) verfügt, und hält pc-consulting hinsichtlich etwaiger Ansprüche Dritter schad- und klaglos.

5.5 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, verschieben sich vereinbarte Termine angemessen. Dadurch entstehender Mehraufwand und Wartezeiten werden nach Aufwand verrechnet; § 1168 ABGB bleibt unberührt.

5.6 Der Auftraggeber bleibt für die Einhaltung der für ihn geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich (z. B. Bankwesengesetz, DORA, EBA-Leitlinien zu Auslagerungen, NIS-2, DSGVO). pc-consulting unterstützt im Rahmen des Auftrags, übernimmt diese Pflichten jedoch nicht.

5.7 Ist der Auftraggeber ein Finanzunternehmen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA) und sind Leistungen als IKT-Dienstleistungen einzustufen, werden die nach Art. 30 DORA erforderlichen Vertragsbestimmungen in einer gesonderten Vereinbarung geregelt, die diesen AGB vorgeht.

§ 6 Einsatz von Künstlicher Intelligenz

6.1 pc-consulting setzt bei der Leistungserbringung KI-Systeme ein, etwa Sprachmodelle und KI-Agenten für Analyse, Konzeption, Softwareentwicklung, Dokumentation und Übersetzung. Die Arbeit wird von fachkundigen Menschen gesteuert und geprüft („Human in the Loop"); die Verantwortung für die vertraglich geschuldeten Leistungen bleibt bei pc-consulting.

6.2 Für Daten des Auftraggebers setzt pc-consulting KI-Dienste nur in Geschäftstarifen bzw. über Schnittstellen ein, deren Vertragsbedingungen eine Nutzung der Eingaben und Ausgaben zum Training der Modelle ausschließen. pc-consulting bevorzugt eine Verarbeitung innerhalb der EU (z. B. Anthropic Claude über AWS Bedrock, Region Frankfurt); ein bestimmter Verarbeitungsort ist jedoch nur geschuldet, wenn er im Angebot oder in der Auftragsverarbeitungsvereinbarung festgelegt ist. Die eingesetzten Anbieter werden auf Anfrage bzw. in der Auftragsverarbeitungsvereinbarung offengelegt.

6.3 Der Auftraggeber kann den Einsatz von KI für bestimmte Daten oder Leistungen in Textform ausschließen oder auf bestimmte Anbieter bzw. Regionen beschränken. Ein dadurch entstehender Mehraufwand wird nach Aufwand verrechnet.

6.4 Entwickelt oder konfiguriert pc-consulting KI-Lösungen für den Auftraggeber (z. B. Chatbots, KI-Agenten, Automatisierungen), gilt: Ausgaben von KI-Systemen sind wahrscheinlichkeitsbasiert und können fehlerhaft, unvollständig oder veraltet sein. pc-consulting schuldet die vereinbarte Funktion der Lösung (Integration, Konfiguration, Anweisungen, Schutzmechanismen), nicht aber die inhaltliche Richtigkeit jeder einzelnen KI-Ausgabe, es sei denn, eine bestimmte Eigenschaft ist ausdrücklich zugesichert.

6.5 Der Auftraggeber sorgt für eine angemessene menschliche Aufsicht über die von ihm eingesetzten KI-Lösungen und prüft KI-Ausgaben, bevor auf ihrer Grundlage Entscheidungen mit rechtlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Wirkung – insbesondere gegenüber Personen – getroffen werden.

6.6 Welche Rolle eine Partei nach der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) hat – etwa „Anbieter“ oder „Betreiber“ –, ergibt sich aus den tatsächlichen Umständen der Entwicklung, des Inverkehrbringens und der Nutzung (Art. 3 KI-Verordnung), nicht allein aus vertraglichen Bezeichnungen. Setzt der Auftraggeber ein KI-System in eigener Verantwortung ein, ist er in der Regel Betreiber und für die damit verbundenen Pflichten verantwortlich, etwa die KI-Kompetenz seiner Mitarbeiter (Art. 4) und Transparenzpflichten gegenüber Nutzern (Art. 50). Die Parteien halten die voraussichtliche Rollenverteilung bei Bedarf im Angebot fest; jede Partei erfüllt die Pflichten ihrer Rolle. pc-consulting unterstützt im Rahmen des Auftrags bei Einstufung und Dokumentation. Die Entwicklung von Hochrisiko-KI-Systemen erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung; verbotene Praktiken im Sinne des Art. 5 KI-Verordnung sind ausgeschlossen.

6.7 Laufende Nutzungskosten von KI-Anbietern (z. B. nutzungsabhängige API-Kosten) trägt der Auftraggeber, sofern sie nicht ausdrücklich in einer Pauschale enthalten sind; Obergrenzen werden vereinbart und nach Möglichkeit technisch abgesichert. Ändert ein Anbieter ein Modell, stellt es ein oder ändert seine Bedingungen, liegt das außerhalb des Einflussbereichs von pc-consulting; daraus folgende Anpassungen werden als gesonderte Leistung erbracht.

6.8 Rein KI-generierte Inhalte sind urheberrechtlich möglicherweise nicht geschützt. pc-consulting räumt dem Auftraggeber Rechte an Arbeitsergebnissen nach § 11 ein, soweit solche Rechte bestehen.

§ 7 Vertraulichkeit und Datenschutz

7.1 pc-consulting verpflichtet sich, über alle ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt gewordenen vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht wird auch Mitarbeitern und Subunternehmern auferlegt. Sie gilt über das Vertragsende hinaus; für Geschäftsgeheimnisse unbefristet, im Übrigen für fünf Jahre.

7.2 Die Pflicht gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden von pc-consulting bekannt werden, die pc-consulting bereits vorher rechtmäßig bekannt waren oder unabhängig erarbeitet wurden, oder deren Offenlegung gesetzlich oder behördlich angeordnet ist.

7.3 Der Auftraggeber behandelt Angebote, Konzepte, Methoden und Preise von pc-consulting ebenfalls vertraulich.

7.4 Von der Verschwiegenheit kann pc-consulting nur in Textform entbunden werden. pc-consulting darf vertrauliche Informationen an zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Versicherer) weitergeben, soweit dies zur Wahrung eigener Rechte erforderlich ist.

7.5 Verarbeitet pc-consulting personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers, schließen die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO, die diesen AGB vorgeht. Der Auftraggeber bleibt Verantwortlicher und stellt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sicher.

7.6 Die Kommunikation darf per unverschlüsselter E-Mail erfolgen, sofern der Auftraggeber nicht eine verschlüsselte Übermittlung verlangt. Zugangsdaten werden nur über einen sicheren Kanal (z. B. Passwort-Manager) ausgetauscht.

§ 8 Termine, Verzug und höhere Gewalt

8.1 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Fixtermine vereinbart wurden. Sie setzen die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten (§ 5) voraus.

8.2 Gerät pc-consulting in Verzug, kann der Auftraggeber erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

8.3 Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige von pc-consulting nicht zu vertretende Umstände – etwa Pandemien, Krieg, Streiks, behördliche Anordnungen, Ausfälle von Cloud-, Hosting- oder KI-Anbietern oder Cyberangriffe trotz angemessener Schutzmaßnahmen – verlängern Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, können beide Parteien den Vertrag hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen kündigen.

§ 9 Abnahme von Werkleistungen

9.1 Ist ein Werk vereinbart, zeigt pc-consulting dessen Fertigstellung an. Der Auftraggeber prüft das Werk binnen 14 Tagen und erklärt die Abnahme in Textform.

9.2 Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist wesentliche Mängel in Textform nachvollziehbar rügt, oder sobald er es produktiv nutzt (z. B. Go-Live einer Website oder Software).

9.3 Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme; sie werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

9.4 Für in sich abgeschlossene Teile (z. B. Module, Releases, Projektphasen) können Teilabnahmen vereinbart werden; spätere Abnahmen beziehen sich nur auf die neu hinzugekommenen Teile.

§ 10 Entgelt, Spesen und Zahlung

10.1 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

10.2 Bei Abrechnung nach Aufwand gelten die im Angebot genannten Stunden- bzw. Tagessätze. Ein Tagessatz umfasst bis zu acht Stunden; darüber hinausgehende Zeit wird anteilig verrechnet. Stundenweise Leistungen werden in Einheiten von 15 Minuten abgerechnet. Für Leistungen, die auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers an Wochenenden, Feiertagen oder zwischen 20 und 6 Uhr erbracht werden, gilt ein Zuschlag laut Angebot, mangels Vereinbarung 50 %.

10.3 Fahrten innerhalb Wiens und zum vereinbarten ständigen Einsatzort sind, sofern nicht anders vereinbart, im Honorar enthalten. Darüber hinausgehende Reisezeiten werden mit 50 % des Stundensatzes verrechnet, Reisekosten (Bahn 1. Klasse, Flug Economy, Kilometergeld nach dem amtlichen Satz, Nächtigung) gegen Nachweis.

10.4 Fremdkosten wie Software-Lizenzen, Cloud-, Hosting- und KI-Nutzungskosten, Domains oder Zertifikate werden gesondert weiterverrechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Preis enthalten sind.

10.5 Leistungen nach Aufwand werden monatlich im Nachhinein abgerechnet, laufende Pauschalen und Abonnements im Voraus. Bei Festpreisen gilt der im Angebot vereinbarte Zahlungsplan, mangels Vereinbarung 50 % bei Auftragserteilung und 50 % bei Abnahme.

10.6 Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Rechnungen werden elektronisch übermittelt.

10.7 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 456 UGB (9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) sowie der Pauschalbetrag nach § 458 UGB von 40 Euro; darüber hinaus sind die zweckentsprechenden Kosten der Betreibung zu ersetzen. Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung trotz Mahnung und Nachfrist von 14 Tagen in Verzug, darf pc-consulting weitere Leistungen bis zur Zahlung zurückbehalten und bei Hosting- und Betriebsleistungen den Dienst nach vorheriger Ankündigung sperren.

10.8 Der Auftraggeber darf nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die von pc-consulting anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen behaupteter Mängel besteht nur in angemessenem Verhältnis zum voraussichtlichen Behebungsaufwand.

10.9 Entgelte für Dauerschuldverhältnisse (z. B. Abonnements, Wartung, Rahmenverträge) sowie Stunden- und Tagessätze in Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria (oder einem an seine Stelle tretenden Index). Basis ist der für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Wert; die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Jänner, frühestens nach zwölf Monaten Vertragslaufzeit. Schwankungen bis 3 % bleiben unberücksichtigt, werden aber bei Überschreiten zur Gänze berücksichtigt.

§ 11 Rechte an Arbeitsergebnissen

11.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts verbleiben alle Rechte an den Arbeitsergebnissen bei pc-consulting; die Nutzung durch den Auftraggeber ist bis dahin nur widerruflich gestattet.

11.2 An eigens für den Auftraggeber entwickelter Individualsoftware und an eigens erstellten Websites erhält der Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares Werknutzungsrecht einschließlich des Rechts zur Bearbeitung; der Quellcode wird übergeben (z. B. als Git-Repository).

11.3 Davon ausgenommen sind bereits vorbestehende oder allgemein verwendbare Bestandteile von pc-consulting – etwa Frameworks, Bibliotheken, Werkzeuge, Vorlagen, Bausteine und der Web-Editor. Daran erhält der Auftraggeber ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht, soweit es für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Für Software, die als Dienst (z. B. Web-Editor, Hosting) bereitgestellt wird, gilt das Nutzungsrecht für die Dauer des jeweiligen Vertrags.

11.4 Berichte, Konzepte, Präsentationen und sonstige Beratungsunterlagen dürfen vom Auftraggeber für eigene Zwecke und die verbundener Unternehmen genutzt sowie an Aufsichtsbehörden, Abschlussprüfer und Berater weitergegeben werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung von pc-consulting.

11.5 Enthaltene Open-Source-Komponenten unterliegen ihren jeweiligen Lizenzbedingungen, die Vorrang haben; pc-consulting weist auf solche mit besonderen Pflichten (z. B. Copyleft) hin.

11.6 pc-consulting bleibt berechtigt, das im Rahmen des Auftrags erworbene allgemeine Fachwissen sowie Methoden und Erfahrungen – ohne vertrauliche Informationen des Auftraggebers – weiter zu verwenden.

§ 12 Gewährleistung

12.1 Für Werkleistungen leistet pc-consulting Gewähr dafür, dass sie bei Abnahme die vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Abnahme. Die Vermutung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen; der Auftraggeber hat das Vorliegen des Mangels zum Zeitpunkt der Abnahme nachzuweisen.

12.2 Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen ab ihrer Erkennbarkeit, in Textform und nachvollziehbar (z. B. mit Fehlerbeschreibung, Schritten zur Reproduktion, Screenshots) zu rügen.

12.3 pc-consulting hat das Recht, Mängel innerhalb angemessener Frist durch Verbesserung zu beheben. Erst wenn die Verbesserung fehlschlägt oder unterbleibt, kann der Auftraggeber Preisminderung oder – bei wesentlichen Mängeln – Wandlung verlangen.

12.4 Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die auf Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte, unsachgemäße Bedienung, geänderte Systemumgebungen, Updates oder Änderungen von Drittprodukten (z. B. Browser, Betriebssysteme, Schnittstellen, KI-Modelle) oder auf vom Auftraggeber beigestellte Materialien zurückzuführen sind.

12.5 Bei Dienstleistungen kann der Auftraggeber bei nicht vertragsgemäßer Erbringung deren unentgeltliche Nachholung verlangen, sofern er dies unverzüglich in Textform rügt.

12.6 Leistungen zur Fehleranalyse und -behebung, die nicht unter die Gewährleistung fallen, werden nach Aufwand verrechnet.

§ 13 Haftung

13.1 pc-consulting haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

13.2 Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung je Schadensfall mit dem höheren der folgenden Beträge begrenzt: dem Nettoentgelt des betreffenden Auftrags (bei Dauerschuldverhältnissen dem Nettoentgelt der letzten zwölf Monate vor dem Schadensereignis) oder der Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung von pc-consulting für diesen Schadensfall. In diesem Fall ist auch die Haftung für entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ausgeschlossen.

13.3 Für den Verlust von Daten haftet pc-consulting nur in dem Umfang, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber (§ 5.3) für deren Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre. Das gilt nicht, soweit pc-consulting die Datensicherung vertraglich übernommen hat.

13.4 Bedient sich pc-consulting zur Erfüllung eigener Leistungen Dritter (z. B. Cloud-, Hosting- oder KI-Anbieter), haftet sie für deren Verschulden wie für eigenes (§ 1313a ABGB) im Rahmen dieses § 13. Schließt der Auftraggeber dagegen selbst einen Vertrag mit einem Anbieter, den pc-consulting nur vermittelt, einrichtet oder betreut, haftet pc-consulting nicht für dessen Leistungen, sondern nur für ihre eigenen Leistungen.

13.5 Der Auftraggeber hat das Verschulden von pc-consulting nachzuweisen; § 1298 ABGB findet keine Anwendung.

13.6 Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen, spätestens jedoch binnen drei Jahren ab dem anspruchsbegründenden Ereignis.

13.7 Die Beschränkungen dieses § 13 gelten nicht bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit, für Personenschäden, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit sonst zwingend gehaftet wird.

13.8 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, Mitarbeiter und Subunternehmer von pc-consulting. Für die Organhaftung bei Interim-Mandaten gilt ergänzend § 4.2.

§ 14 Websites, Hosting, Betrieb und Abonnements

14.1 Für laufende Leistungen wie Hosting, Web-Editor, KI-Assistenten, Wartung und Support ergibt sich der Leistungsumfang aus dem gewählten Paket bzw. dem Angebot.

14.2 pc-consulting betreibt die Dienste mit der gebotenen Sorgfalt und hoher Verfügbarkeit. Eine bestimmte Verfügbarkeit oder Reaktionszeit ist nur geschuldet, wenn sie in einem Service Level Agreement vereinbart ist. Wartungsarbeiten werden nach Möglichkeit außerhalb üblicher Geschäftszeiten durchgeführt und rechtzeitig angekündigt.

14.3 Abonnements laufen für die im Angebot genannte Mindestlaufzeit, mangels Angabe zwölf Monate. Danach verlängern sie sich auf unbestimmte Zeit und können von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

14.4 In einem Paket enthaltene Zeit- oder Nutzungskontingente (z. B. Änderungsstunden, KI-Budget) gelten pro Abrechnungszeitraum; nicht verbrauchte Kontingente verfallen und werden nicht vergütet.

14.5 Der Auftraggeber hält seine Zugangsdaten geheim und ist für Inhalte, die er selbst einpflegt, allein verantwortlich (einschließlich Impressum, Datenschutzerklärung und Rechten an Texten und Bildern). pc-consulting darf offensichtlich rechtswidrige Inhalte nach Information des Auftraggebers sperren.

14.6 Domains werden, soweit möglich, auf den Namen des Auftraggebers registriert. Es gelten zusätzlich die Bedingungen der jeweiligen Registrierungsstelle (z. B. nic.at).

14.7 Zugriffe per Fernwartung erfolgen nur mit Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall oder im Rahmen einer vereinbarten Betreuung.

14.8 Der Auftraggeber kann während der Vertragslaufzeit und bis 30 Tage nach Vertragsende einen Export seiner Inhalte und Daten in einem gängigen Format verlangen. Die Herausgabe seiner eigenen Inhalte und Daten ist nicht von der Bezahlung offener Forderungen abhängig.

14.9 Den Quellcode der für ihn erstellten Website übergibt pc-consulting nach Vertragsende binnen 30 Tagen (z. B. durch Übertragung des Repositorys), sobald die Nutzungsrechte nach § 11 auf den Auftraggeber übergegangen sind. Einen Umzug zu einem anderen Anbieter unterstützt pc-consulting auf Wunsch nach Aufwand.

14.10 Spätestens 60 Tage nach Vertragsende löscht pc-consulting die Daten des Auftraggebers bei sich und bei den eingesetzten Dienstleistern, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht; in Sicherungskopien werden sie mit deren regulärem Ablauf, spätestens nach weiteren 90 Tagen, gelöscht. Für personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, gehen die Regelungen der Auftragsverarbeitungsvereinbarung vor; danach entscheidet der Auftraggeber, ob sie zurückgegeben oder gelöscht werden.

§ 15 Vertragsdauer und Beendigung

15.1 Befristete Verträge enden mit Ablauf der vereinbarten Zeit oder mit Erreichen des vereinbarten Ziels. Unbefristete Beratungs- und Interim-Verträge können, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist, von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen in Textform gekündigt werden.

15.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für pc-consulting insbesondere vor, wenn

a. der Auftraggeber mit einer Zahlung trotz Mahnung länger als 30 Tage in Verzug ist,

b. der Auftraggeber trotz Abmahnung wesentliche Mitwirkungspflichten verletzt,

c. von pc-consulting ein rechtswidriges oder berufsethisch unvertretbares Verhalten verlangt wird,

d. über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren mangels Vermögens nicht eröffnet wird (soweit gesetzlich zulässig).

15.3 Tritt der Auftraggeber ohne Verschulden von pc-consulting vor oder während der Leistungserbringung vom Vertrag zurück oder unterbleibt die Leistung aus Gründen auf seiner Seite, gebührt pc-consulting das vereinbarte Entgelt nach § 1168 ABGB; pc-consulting muss sich anrechnen lassen, was sie dadurch erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben hat.

15.4 Für Workshops, Schulungen und fest gebuchte Termine gilt: Eine Absage bis 14 Tage vor dem Termin ist kostenfrei, danach werden 50 %, ab drei Werktagen vor dem Termin 100 % des vereinbarten Entgelts verrechnet. Ein Ersatztermin kann einvernehmlich vereinbart werden.

15.5 Bei Vertragsende werden die bis dahin erbrachten Leistungen abgerechnet. Die Parteien geben einander überlassene Unterlagen, Geräte und Zugänge zurück. Eine geordnete Übergabe an Nachfolger oder Mitarbeiter des Auftraggebers unterstützt pc-consulting auf Wunsch nach Aufwand.

§ 16 Abwerbeverbot

16.1 Die Parteien verpflichten sich, während der Vertragslaufzeit und zwölf Monate danach Mitarbeiter oder Subunternehmer der jeweils anderen Partei, die maßgeblich mit der Durchführung des Auftrags befasst waren, nicht aktiv abzuwerben und nicht unter Umgehung der anderen Partei direkt zu beauftragen, sofern die andere Partei nicht vorher in Textform zustimmt.

16.2 Nicht erfasst sind Bewerbungen und Anfragen, die ohne gezielte Ansprache erfolgen, etwa auf allgemeine Stellenausschreibungen hin.

16.3 Bei einem schuldhaften Verstoß ist eine Vertragsstrafe in Höhe von drei Monatsentgelten zu zahlen, die für den Einsatz der betreffenden Person zuletzt durchschnittlich verrechnet wurden; sie unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht. Ein darüber hinausgehender Schaden ist nachzuweisen.

§ 17 Referenzen

17.1 pc-consulting darf das Projekt in anonymisierter Form (z. B. Branche, Größe des Unternehmens, Aufgabenstellung, Ergebnis) als Referenz beschreiben, sofern dabei keine vertraulichen Informationen offengelegt werden. Die Nennung von Namen oder Logo des Auftraggebers erfolgt nur mit dessen Zustimmung.

17.2 Bei Websites darf pc-consulting einen dezenten Hinweis auf die Erstellung (z. B. im Footer) anbringen, sofern der Auftraggeber dem nicht widerspricht.

§ 18 Schlussbestimmungen

18.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform; E-Mail genügt. Das gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

18.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

18.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

18.4 Erfüllungsort ist der Sitz von pc-consulting, sofern Leistungen nicht vereinbarungsgemäß vor Ort beim Auftraggeber zu erbringen sind.

18.5 Bei Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Parteien zunächst um eine einvernehmliche Lösung, auf Wunsch einer Partei auch im Wege einer Mediation nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz. Fristwahrende und einstweilige gerichtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt.

18.6 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das für den Sitz von pc-consulting sachlich zuständige Gericht. pc-consulting ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

18.7 Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit Zustimmung von pc-consulting auf Dritte übertragen.

18.8 pc-consulting kann diese AGB mit Wirkung für laufende Dauerschuldverhältnisse nur ändern, soweit dies wegen geänderter Gesetze, Rechtsprechung oder behördlicher Vorgaben, zur Schließung von Regelungslücken oder wegen technischer Entwicklungen erforderlich ist und der Auftraggeber dadurch nicht schlechter gestellt wird. Solche Änderungen teilt pc-consulting mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten in Textform mit; sie gelten als angenommen, wenn der Auftraggeber nicht binnen sechs Wochen ab Zugang widerspricht. Auf diese Folge wird in der Mitteilung hingewiesen. Bei einem Widerspruch gelten die bisherigen AGB weiter. Änderungen der Hauptleistungen und der Entgelte (ausgenommen die Wertsicherung nach § 10.9) bedürfen stets einer ausdrücklichen Vereinbarung.

18.9 Diese AGB liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Im Zweifel ist die deutsche Fassung maßgeblich.